

# LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2004

Herausgegeben und versendet am 1. April 2004

8. Stück

<b>14. Verfassungsgesetz:</b>	<b>Landesverfassung, Änderung</b> XXVII. LT: RV 64/2003, 1. Sitzung 2004
<b>15. Gesetz:</b>	<b>Landtagswahlgesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 65/2003, 1. Sitzung 2004
<b>16. Gesetz:</b>	<b>Gemeindewahlgesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 66/2003, 1. Sitzung 2004
<b>17. Gesetz:</b>	<b>Landes-Volksabstimmungsgesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 67/2003, 1. Sitzung 2004
<b>18. Gesetz:</b>	<b>Wählerkarteigesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 68/2003, 1. Sitzung 2004
<b>19. Gesetz:</b>	<b>Bundespräsidentenwahlen, Anordnung der Wahlpflicht, Aufhebung</b> XXVII. LT: RV 69/2003, 1. Sitzung 2004
<b>20. Gesetz:</b>	<b>Gemeindegesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 70/2003, 1. Sitzung 2004
<b>21. Gesetz:</b>	<b>Landwirtschaftskammergesetz, Änderung</b> XXVII. LT: RV 71/2003, 1. Sitzung 2004

## 14.

### Verfassungsgesetz

#### über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 13 entfällt die Wortfolge „sowie Wahl- und Stimmpflicht“.
2. Im Art. 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „vor dem

1. Januar des Jahres der Wahl oder“ ersetzt durch „spätestens am Wahltag oder am Tag der“.

3. Im Art. 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl“ ersetzt durch die Wortfolge „spätestens am Wahltag“.
4. Im Art. 13 entfällt der Abs. 5 und wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 5 bezeichnet.

**Der Landtagspräsident:**

Manfred Dörler

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 15. Gesetz

### über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 wird die Wortfolge „vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl“ ersetzt durch die Worte „spätestens am Wahltag“.
2. Im § 21 wird die Wortfolge „vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl“ ersetzt durch die Worte „spätestens am Wahltag“.
3. Im § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie den Hinweis zu enthalten, dass Wahlpflicht be-

steht“ durch die Wortfolge „zu enthalten“ ersetzt.

4. Im § 23 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „ , die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
5. Im § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wahlzeit“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und einen Hinweis auf die Wahlpflicht“.
6. Der 10. Abschnitt entfällt.
7. Im § 73 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der lit. f durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. g.

**Der Landtagspräsident:**

M a n f r e d D ö r l e r

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 16. Gesetz

### über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs. 2 lautet die lit. b:  
„b) die sich am Wahltag in einer in ihrer Wohn-gemeinde gelegenen Krankenanstalt in Pflege befinden oder dort arbeiten, sofern für diese Anstalt ein besonderer Wahlsprengel geschaffen worden ist,“
2. Im § 7 wird die Wortfolge „vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl“ ersetzt durch „spätestens am Wahltag“.
3. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl“ ersetzt durch „spätestens am Wahltag“.

4. Im § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „den Wahltag und den Stichtag“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie einen Hinweis auf die Wahl-pflicht“.

5. Im § 12 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „ , die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

6. Im § 15 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die Wahlzeit“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und einen Hinweis auf die Wahlpflicht“.

7. Der § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählergruppen, die sich an der Wahl-werbung für die Wahlen in die Gemeindever-tretung beteiligen (Parteien), haben dies spätes-

tens sechs Wochen vor dem Wahltag dem Leiter der Gemeindevahlbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages der Frist zu übergeben und hat zu enthalten:

- a) die unterscheidende Parteibezeichnung;
- b) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und seines Stellvertreters.

Die Anmeldung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von so vielen in der Gemeindevahlberechtigten Personen, als im Abs. 4 für den Wahlvorschlag vorgeschrieben sind. Der Bürgermeister ist verpflichtet, das Einlangen der Anmeldung spätestens an dem auf die Überreichung der Anmeldung nächstfolgenden Tag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Falls eine Wählergruppe binnen dieser Frist einen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung einbringt, gilt dieser gleichzeitig als Anmeldung, sofern er den Anforderungen für eine Anmeldung entspricht.“

8. Im § 16 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Wahlvorschlag vorzulegen“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt und nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Dieser ist bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages der Frist zu übergeben.“
9. Im § 16 Abs. 3 entfallen die ersten sechs Sätze und lautet die lit. b):  
„b) die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Gemeindevertreter zu wählen sind, weniger einen, in der beantragten, mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Wahlwerbers; bei Wahlwerbern, die ausländische Unionsbürger sind, ist eine förmliche Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, dass er im Staat, dessen Bürger er ist, das passive Wahlrecht besitzt (§ 9 Abs. 2); die Erklärung bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Wahlwerbers;“
10. Im § 16 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:  
„(4) Der Wahlvorschlag muss von 1 v.H. der Wahlberechtigten, wenigstens aber von 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde eigenhändig und urschriftlich unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Mehr als 100 Unterschriften sind jedoch in keinem Fall erforderlich. Bei Wahlvorschlägen, die von Parteifractionen eingebracht werden, die bereits in der Gemeindevertretung vertreten sind, ge-

nügen anstelle der Unterschriften der Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde die Unterschriften der Mehrheit der Gemeindevertreter dieser Fraktion. Den Unterschriften auf einem Wahlvorschlag ist neben dem Familien- und Vornamen auch das Geburtsjahr und die Wohnadresse beizufügen.

(5) In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur aufgenommen werden, wenn er hierzu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmungserklärung ist eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag anzuschließen.“

11. Im § 16 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 6 und 7 bezeichnet, entfällt der bisherige Abs. 6 und wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am 25. Tage vor der Wahl schriftlich zurückgenommen werden. Diese Erklärung muss von der Hälfte der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützt haben, eigenhändig und urschriftlich unterfertigt sein.“
12. Der § 18 Abs. 1 lautet:  
„(1) Die Gemeindevahlbehörde hat die einlangenden Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung zu prüfen.“
13. Im § 18 lauten die Abs. 3 bis 6:  
„(3) Ein Wahlvorschlag ist dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei zur Verbesserung binnen 48 Stunden zurückzustellen, wenn
  - a) er die gemäß § 16 Abs. 4 erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nicht aufweist oder nicht mehr aufweist, weil ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, oder
  - b) den Unterstützungsunterschriften die gemäß § 16 Abs. 4 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig beigefügt sind.
 Wird der verbesserte Wahlvorschlag fristgerecht übergeben, so gilt er als rechtzeitig eingebracht. In der Zwischenzeit eingegangene vollständige Wahlvorschläge gehen in der Reihung vor.  
 (4) Wenn dem Wahlvorschlag für einen Bewerber die Zustimmungserklärung gemäß § 16 Abs. 5 oder die allenfalls erforderliche förmliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 3 lit. b nicht angeschlossen ist, hat die Gemeindevahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei aufzufordern, diese Erklärungen binnen 48 Stunden nachzureichen.  
 (5) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Gemeindevahlbehörde aufzufordern, binnen drei Tagen schriftlich zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich ent-

scheidet. Die Erklärung muss eigenhändig und urschriftlich unterfertigt sein. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als erster eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trägt, belassen. Die Gemeindevahlbehörde hat auf dem Wahlvorschlag weiters jene Bewerber zu streichen,

- a) die nicht wählbar sind,
- b) deren Identität wegen fehlender oder fehlerhafter Angaben gemäß § 16 Abs. 3 lit. b zweifelhaft ist,
- c) für die eine allenfalls erforderliche förmliche Erklärung nach § 16 Abs. 3 lit. b oder eine Zustimmungserklärung nach § 16 Abs. 5 fehlt und trotz Aufforderung nicht nachgereicht wurde.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei ist darüber unverzüglich zu informieren. Die Gemeindevahlbehörde hat fehlerhafte oder fehlende Angaben gemäß § 16 Abs. 3 lit. b, die die Identität eines Wahlwerbers nicht berühren, nach Anhörung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

(6) Ein Wahlvorschlag gilt als nicht eingebracht, wenn

- a) er verspätet übergeben wird,
- b) er keine Parteiliste enthält oder diese durch Tod, Verzicht oder Streichung der Wahlwerber erschöpft ist,
- c) die Reihenfolge der Wahlwerber nicht mit fortlaufenden Ziffern vollständig und unzweifelhaft bezeichnet ist,
- d) ein ihm anhaftender Mangel nicht gemäß Abs. 3 behoben wird.

Die Gemeindevahlbehörde hat dies dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei unverzüglich mitzuteilen.“

14. Im § 19 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „stirbt“ der Beistrich und die Wortfolge „die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder nach § 18 Abs. 4“ ersetzt durch „oder“ und im letzten Satz vor dem Wort „Unterschrift“ die Wortfolge „eigenhändigen und urschriftlichen“ eingefügt.

15. Der § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der § 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 letzter Satz ist auf Ergänzungsvorschläge sinngemäß anzuwenden. Ein Ergänzungsvorschlag, der dem Abs. 1 nicht entspricht, ist – ausgenommen in den Fällen der lit. a bis d – dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei zur Verbesserung binnen 48 Stunden zurückzustellen. Ein Ergänzungsvorschlag gilt als nicht eingebracht, wenn

- a) er verspätet übergeben wird,

- b) der Wahlwerber nicht wählbar ist,
- c) die Identität des Wahlwerbers wegen fehlender oder fehlerhafter Angaben gemäß § 16 Abs. 3 lit. b zweifelhaft ist,
- d) der Name des Wahlwerbers bereits auf dem Vorschlag einer anderen Partei enthalten ist,
- e) einem Auftrag zur Verbesserung oder Nachreichung von Erklärungen nicht fristgerecht entsprochen wird.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei ist darüber unverzüglich zu informieren.

(3) Ein Reihungsvorschlag, der dem Abs. 1 nicht entspricht, ist – ausgenommen im Fall der lit. a – dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei zur Verbesserung binnen 48 Stunden zurückzustellen. Ein Reihungsvorschlag gilt als nicht eingebracht, wenn

- a) er verspätet übergeben wird,
- b) einem Auftrag zur Verbesserung nicht fristgerecht entsprochen wird.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei ist darüber unverzüglich zu informieren.“

16. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „eigenhändig und urschriftlich“ eingefügt.

17. Im § 23 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „29 Abs. 1“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und 69“.

18. Im § 25 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlsprengels“.

19. Im § 26 Abs. 1 wird vor dem Ausdruck „ein entsprechender Warteraum“ die Wortfolge „nach Möglichkeit“ eingefügt.

20. Der § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Wahlkartenwähler haben die Wahlkarte bei der Stimmabgabe abzugeben. Die Wahlkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen. Im Abstimmungsverzeichnis ist in der Rubrik „Anmerkung“ darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Wahlkartenwähler handelt. Wenn der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt ist, so sind die Namen im Wählerverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen anzufügen.“

21. Der § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde aufgrund der hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung gültigen Stimmzettel die Zahl der von jedem Wahlwerber erreichten Vorzugsstimmen zu ermitteln.“

22. Im § 43 Abs. 1 wird in der lit. j die Wortfolge „von Wahlpunkten und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
23. Im § 45 Abs. 2 wird in der lit. a die Wortfolge „an Wahlpunkten“ durch die Worte „der Vorzugsstimmen“ ersetzt.
24. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3) Die Gemeindevahlbehörde hat sodann aufgrund der Ergebnisse gemäß Abs. 2 lit. a die von den einzelnen Wahlwerbern erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. Hiebei ist wie folgt vorzugehen:  
 a) Der auf der veröffentlichten Parteiliste an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält für jede gültige Stimme der Partei doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der auf der veröffentlichten Parteiliste an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.  
 b) Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.  
 c) Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln.“
25. Im § 50 lauten die Abs. 1 und 2:  
 „(1) Binnen drei Tagen nach Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 49 Abs. 5) kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung veröffentlicht wurde (§ 20 Abs. 1), gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Wahlen in die Gemeindevertretung und jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde (§ 24 Abs. 2), gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindevahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Einspruch ist bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich einzubringen und von dieser samt den bezüglichen Akten spätestens am Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen.  
 (2) Fehlt eine Begründung nach Abs. 1, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden. In den übrigen Fällen hat die Landeswahlbehörde die Ermittlung der Wahlergebnisse zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat sie die betreffenden Ergebnisse unverzüglich richtigzustellen, die Kundmachung der Gemeindevahlbehörde gemäß § 49 Abs. 5 zu widerrufen und die richtigen Ergebnisse in der gleichen Weise wie die widerrufenen zu verlautbaren.“
26. Im § 55 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wortfolge „eigenhändig und urschriftlich“ eingefügt.
27. Im § 60 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „fortlaufend nummerierte“ und das Wort „nummerierten“.
28. Der 10. Abschnitt entfällt.
29. Im § 72 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Gemeindevertreter“ die Wortfolge „eigenhändig und urschriftlich“ eingefügt.
30. Im § 78 Abs. 1 werden der Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 5)“ in der lit. c durch den Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 7)“ sowie der Beistrich am Ende der lit. f durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. g.
31. In der Überschrift des § 79 wird nach dem Wort „Mutwillensstrafen“ ein Beistrich und der Ausdruck „Anbringen“ angefügt.
32. Im § 79 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Jahreszahl „1991“ eingefügt und nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:  
 „Bei nach Stunden bestimmten Fristen endet die Frist in den im vorigen Satz genannten Fällen am nächsten Werktag um 17.00 Uhr.“
33. Dem § 79, der als Abs. 1 bezeichnet wird, wird folgender Abs. 2 angefügt:  
 „(2) Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt nicht für die Einbringung von schriftlichen Anbringen nach den §§ 16, 18, 19, 21 bis 23, 55 und 72.“
34. Im Anhang zu § 60 entfällt die Nummerierung von 1. bis 48. im Muster des amtlichen Stimmzettels.

**Der Landtagspräsident:**

Manfred Dörler

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 17. Gesetz

### über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „vor dem ersten Januar des Jahres des Volksbegehrens, der Volksabstimmung oder“ ersetzt durch die Wortfolge „spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist für das Volksbegehren, am Tag der Volksabstimmung oder am Abstimmungstag“.
2. Im § 2 Abs. 2 wird nach den Worten „aufgenommen sind“ die Wortfolge „und das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
3. Im § 15 Abs. 1 wird nach den Worten „aufgenommen ist“ die Wortfolge „und spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.
4. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.
5. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Eintragslisten der Gemeindevahlbehörde vorzulegen“ durch die Wortfolge „für das gesamte Gemeindegebiet zu ermitteln
  - a) die Summe der Stimmberechtigten auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag,
  - b) die Summe der gültigen Eintragungen“ ersetzt.
6. Der § 17 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden als Abs. 3 und 4 bezeichnet.
7. Im neuen § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Gemeindevahlbehörde“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeister“, der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, die von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen ist,“.
8. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „Gemeindevahlbehörden“ durch „Gemeinden“ ersetzt.
9. Der § 28 Abs. 1 bis 4 lautet:
  - „(1) Wenn die festgesetzte Eintragsfrist abgelaufen ist und alle bis dahin im Eintragsraum oder in dem vom Bürgermeister bestimmten Warteraum erschienenen Stimmberechtigten in die Eintragslisten eingetragen sind, hat der Bürgermeister die Eintragslisten der Gemeindevahlbehörde vorzulegen.
  - (2) Die Gemeindevahlbehörde hat für das gesamte Gemeindegebiet zu ermitteln
    - a) die Summe der Stimmberechtigten auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag,
    - b) die Summe der gültigen Eintragungen.
  - (3) Der § 17 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.
  - (4) Die Gemeindevahlbehörde hat das Ergebnis der Ermittlungen gemäß Abs. 2 in einer Niederschrift, die von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen ist, zu beurkunden.“
10. Im § 28 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 5 bezeichnet.
11. Im § 39 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. e.
12. Im § 43 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Stimmberechtigten“ der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“ eingefügt.
13. Im § 45 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die Abstimmungszeit“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und einen Hinweis auf die Abstimmungspflicht“.
14. Der § 48 entfällt.
15. Der § 49 Abs. 1 lautet:
  - „(1) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie
    - a) durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Abstimmungslokal verhindert sind;
    - b) aufgrund von Pflichten ihres Amtes oder sonst unaufschiebbaren Berufspflichten gehindert wären, ihr Stimmrecht auszuüben;

- c) am Abstimmungstag auf Reisen außerhalb des Landes vom Abstimmungsort abwesend sind;
- d) durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten gehindert wären, ihr Stimmrecht auszuüben;
- e) infolge sonstiger zwingender Umstände ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten;
- f) sich am Abstimmungstag voraussichtlich in einem anderen Abstimmungssprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten.“
16. Im § 64 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der lit. c durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. d.
17. Im § 67 lautet die lit. b:  
„b) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte
- in den Fällen des § 49 Abs. 1 lit. a bis e besteht,“
18. Im § 75 Abs. 4 wird das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Landeswahlbehörde“ ersetzt.
19. Im § 88 Abs. 1 lautet die lit. b:  
„b) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte in den Fällen des § 49 Abs. 1 lit. a bis e besteht,“
20. Im § 95 Abs. 1 entfällt die lit. h und wird die bisherige lit. i als lit. h bezeichnet.
21. Im § 95 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. i“ durch den Ausdruck „lit. h“ ersetzt.
22. In den Anhängen zu den §§ 34 Abs. 2, 61 Abs. 1, 74 Abs. 1 und 85 wird nach dem Wort „eingetragen“ jeweils die Wortfolge „ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.

**Der Landtagspräsident:**

Manfred Dörler

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 18. Gesetz

### über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, wird wie folgt

geändert:

Im § 3 Abs. 1 lit. c wird die Zahl „18“ ersetzt durch die Zahl „17“.

**Der Landtagspräsident:**

Manfred Dörler

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 19. Gesetz

### über die Aufhebung des Gesetzes über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen, LGBl.Nr. 10/1986, wird aufgehoben.

**Der Landtagspräsident:**

Manfred Dörler

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 20. Gesetz

### über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 31 Abs. 3 hat neu zu lauten:

„(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Wurden die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen entsandt, so kann ein Antrag auf Abberufung von der Mehrheit der der Fraktion angehörigen Gemeindevertreter gestellt werden. Stimmen, die nicht für die-

sen Antrag abgegeben werden, sind ungültig.“

2. Im § 35 Abs. 2 lautet der letzte Satz:  
„Die Funktionsdauer der von der Auflösung oder der Rechtsfolge des zweiten Satzes betroffenen Gemeindevertreter endet mit dem Ergebnis der neu gewählten Gemeindevertreter“.

3. Nach dem § 98 wird folgender § 99 eingefügt:

„§ 99

#### Übergangsbestimmung

Die Änderung des § 31 Abs. 3 durch LGBl. Nr. 20/2004 gilt nicht für Abberufungen während der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsdauer einer Gemeindevertretung.“

**Der Landtagspräsident:**

M a n f r e d D ö r l e r

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 21. Gesetz

### über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 1 lit. a und b wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Wahljahres“ jeweils ersetzt durch die Worte „spätestens am Wahltag“.

2. Im § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Wahljahres“ ersetzt durch die Worte „spätestens am Wahltag“.

3. Im § 36 entfällt der Abs. 1 und werden die Abs. 2 und 3 als Abs. 1 und 2 bezeichnet.

4. Im § 43 Abs. 2 wird der Ausdruck „36 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „36 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

**Der Landtagspräsident:**

M a n f r e d D ö r l e r

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r